

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Berding Beton GmbH
Standort:	Vitalisstr. 112, 50827 Köln
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Betonsteinen und anderen Straßenbaustoffen
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	2.14
Aktenzeichen:	6.001_4-0024
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 13,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	September bis Oktober 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	17.10.2019 (14:30 bis 17:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	24.10.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	nicht erforderlich
Inspektion angemeldet?	ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob die Anlage hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben wird
- Eigenverbrauchertankstelle: Lageranlage und Abfüllfläche
- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe: Lager für Motor-, Hydraulik- und Altöl

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- 25.03.1974 nach § 16 GewO, Az.: G 74 Wi/T
Anzeige eines Betriebes zur Großherstellung sämtlicher Baustoff-, Zement- und Betonwaren, Herstellung von Straßenbau-Betonartikeln aller Art
- 23.03.1981 nach §§ 6, 15 BImSchG, Az.: 10.32 – 68/80 Q/Hr
Wesentliche Änderung der Anlage – Errichtung u Betrieb einer vollautomatisch arbeitenden Drehtischpresse
- 11.07.1984 nach §§ 6, 15 BImSchG, Az.: 1180 – 12/84 – V/Hr
Wesentliche Änderung der Anlage – Abriss der Hallen 5 u 11, sowie Errichtung einer vollautomatischen Steinfertigungsmaschine innerhalb der neu zu errichtenden Halle
- 25.09.1991 nach §§ 6, 15 BImSchG, Az.: 2140 120/90 – Std/Hr
Wesentliche Änderung der Anlage – Aufstellung einer neuen Steinfertigungsmaschine, ohne Erhöhung der Kapazität
- 17.06.1998 nach §§ 15 BImSchG, Az.: 31.21-3 A-22/98 – Be
Anzeige der Betriebszeitenerweiterung von 7:00 – 19:00h für die Steinfertigungsmaschine

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel:

-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine Maßnahmen erforderlich
------------------------	------------------------------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.